Landratsamt Deggendorf

41-6414.02

Wassergesetze;

Verrohrung des Säckergrabens im Werksgelände, Herstellung eines Gewässers und Verlegung des Säckerbaches durch die Firma Sägewerk Schwaiger GmbH & Co.KG, Zum Sägewerk 9, 94491 Hengersberg

**Bauabschnitt II:** Herstellung eines Gewässers und Verlegung des Säckerbaches

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**B E K A N N T M A C H U N G**

Die Firma Sägewerk Schwaiger GmbH & Co. KG beabsichtigt, den durch das Werksgelände verlaufenden Säckergraben auf einer Länge von ca. 385 m zu verrohren, den Graben anschließend umzuverlegen und in südöstlicher Richtung in mäandrierender Weise bis zum Autobahndurchlass der A3 des Säckerbaches zu führen sowie den Säckerbach aus dem temporären Nassholzlagerplatz an die Autobahn A3 mit leichten Mäandern und Uferabflachungen zu verlegen.

Als zweiter Bauabschnitt soll die Umverlegung des Grabens und die Weiterführung in südöstlicher Richtung bis zum Autobahndurchlass der A3 des Säckerbaches, sowie die Verlegung des Säckerbaches aus dem temporären Nassholzlagerplatz an die Autobahn A3 durchgeführt werden.

Das Vorhaben stellt eine Gewässerausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in   
Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umwelt-verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Vorprüfung, die als überschlägige Prüfung anhand der Unterlagen nach Anlage 2 zum UVPG durchgeführt wird, hat ergeben, dass der Bauabschnitt I des Vorhabens keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Einschätzung ergibt sich aus folgenden Gründen:

1. Merkmale und Standort des Vorhabens

Der Säckergraben ist ein Gewässer dritter Ordnung, welcher im Oberlauf des Flusssystems des Säckerbachs liegt. Er durchquert das Betriebsgelände des Sägewerks und wurde im ersten Bauabschnitt es Gesamtvorhabens bereits verrohrt.

Durch verschiedene Änderungen, vor allem im oberen Einzugsgebiet (Errichtung von neuen Wohngebieten, Änderung in der Straßenführung sowie die damit einhergehende Abflussveränderung), haben sich Auswirkungen auf den Säckergraben ergeben. Nicht zuletzt durch den Klimawandel führt es dazu, dass der Säckergraben im Betriebsgelände bisweilen über mehrere Monate gänzlich trockenfällt. Zu diesen, zum Teil anthropogenen Veränderungen des Säckergrabensystems kommt die Expansion des Sägewerks hinzu, woraus weitere Wirkungen auf den Säckergraben resultieren.

Mit der durchgeführten Verrohrung innerhalb des Betriebsgeländes werden Einträge von Holzreststoffen oder die Einwirkung von belastetem Oberflächenwasser vollständig ausgeschlossen.

Aufgrund des derzeitigen Zustandes des Säckergrabens wird er auch nicht als hochwertiger Fischlebensraum angesehen.

NATURA2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzlich geschützte Biotope sind vom Bauabschnitt II des Gesamtvorhabens nicht betroffen.

Zudem wird künftig das Niederschlagswasser aus dem Betriebsgelände nicht mehr dem Säckergraben zugeführt.

Der neue naturnah gestaltete Gewässerverlauf wird in mäandrierender Weise zuerst in Richtung Süden und dann nach Westen in den Säckerbach geleitet.

Der durch den temporär genehmigten Holzlagerplatz führende Graben wird in Richtung der Autobahn A3 verlegt und somit ebenfalls vor Einträgen aus dem Lagerplatz geschützt.

1. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Der Bauabschnitt II der Maßnahme zieht unvermeidbare Eingriffe und Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Arten und Biotope, sowie Boden und Wasserhauhalt nach sich. Diese bleiben jedoch lokal und werden ausgeglichen.

*Arten und Biotope:*

Betroffen sind amtlich kartierte Biotopflächen im Sinne des § 30 BNatSchG (seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen, Auengebüsche, Ruderal- und Staudenfluren). Diese Flächen werden 1:1 ausgeglichen.

Im Vorhabensbereich wurden nahrungssuchende Kiebitze festgestellt. Von einem Verlust der Funktion als Nahrungshabitat ist auszugehen. Dieser wird jedoch durch die Aufwertung einer angrenzenden Fläche ausgeglichen.

*Boden:*

Des Weiteren sind im Vorhabensbereich des II. Bauabschnittes Moorböden bzw. Torflager vorhanden. Die Torfschichten liegen jedoch unterhalb der Bachsohle des neuen Gewässers. Eine Entwässerung des Moorbodens ist nicht zu erwarten, da der Grundwasserspiegel unterhalb des Wasserspiegels bei MQ liegt. Die Torflager liegen in einer Tiefe, die durch die Verlegung des Baches nicht erreicht wird.

Die Beeinträchtigungen und Eingriffe in das Schutzgut Boden werden mit den Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen flächenhaft überlagert.

*Wasserhaushalt:*

Die geplante Wasserführung trennt künftig belastetes Wasser von unbelastetem Wasser, führt aber beide in der Wiesenaue zusammen, so dass sich der Grundwasserstand allenfalls kleinflächig und lokal verändern kann. Es bleiben ausreichend durchfeuchtete Standortverhältnisse erhalten. Durch die geringdurchlässigen Deckschichten ist so gut wie keine Drainagewirkung zu erwarten. Grundwasserabsenkungen /Absenktrichter entstehen nicht.

Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in Frage kommenden Schutzgüter sind nicht erkennbar.

Die Fachstellen wurden im Zuge der Vorprüfung beteiligt und teilen die Einschätzung der Vorprüfungsunterlagen im Hinblick auf den Bauabschnitt II - Umverlegung des Grabens und Weiterführung in südöstlicher Richtung bis zum Autobahndurchlass der A3 des Säckerbaches, sowie die Verlegung des Säckerbaches aus dem temporären Nassholzlagerplatz an die Autobahn A3 -, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen und eine UVP-Pflicht für diesen Abschnitt nicht gegeben ist.

Die Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41 -Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, eingeholt werden.

Die Unterlagen zur Vorprüfung können eingesehen werden.

Deggendorf, 03.09.2020

Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f

Oberregierungsrätin